Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 95 (1950)

Heft: 5

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 3. Februar 1950, Nummer 2

Autor: Weber, W. / J.H. / R.S.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER
IM KANTON ZÜRICH

Organ des Kantonalen Lehrervereins • Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

3. Februar 1950 · Erscheint monatlich ein- bis zweimal · 44. Jahrgang · Nummer 2

Inhalt: Das Dienstaltersgeschenk der zürcherischen Volksschullehrerschaft — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Protokoll der Jahresversammlung (Schluss) — Zürch. Kant. Lehrerverein: 33. und 34. Sitzung des Kantonalvorstandes — Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich: Ordentliche Jahresversammlung — Zur Steuererklärung 1950

Das Dienstaltersgeschenk der zürcherischen Volksschullehrerschaft

Am 31. Oktober 1949 beschloss der Kantonsrat, den folgenden Passus in die «Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz» aufzunehmen:

> § 7. «Dem Lehrer wird für treue Tätigkeit im Schuldienst auf Ende des Schuljahres, in dem er das 25. und das 40. Dienstjahr vollendet, ein Dienstaltersgeschenk ausgerichtet. Das Dienstaltersgeschenk beträgt je ein Monatsbetreffnis des staatlichen Anteils am Grundgehalt, für die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerin jedoch mindestens 400 Franken.»

Diese Neuerung bringt den zürcherischen Volksschullehrern ohne Zweifel eine Verbesserung, und die Botschaft mag daher für viele Lehrer auf den ersten Blick recht erfreulich klingen. Nicht im gleichen Masse vermag indes der Beschluss jene zu erfreuen, die sich etwas eingehender mit den Besoldungsfragen der Volksschullehrer zu befassen hatten. Einige erläuternde Bemerkungen scheinen daher angebracht zu sein:

Bekanntlich wurde die Revision der Lehrerbesoldungen im Zeichen einer «*möglichst weitgehenden Gleichschaltung*» der Volksschullehrer mit dem übrigen Staatspersonal durchgeführt. Diesem obersten Prinzip sollten alle andern Erwägungen untergeordnet sein, und es darf den zuständigen Behörden das Zeugnis ausgestellt werden, dass sie sich stets streng an den von ihnen aufgestellten Grundsatz hielten, wenn von seiten der Lehrerschaft Begehren laut wurden, die auf eine durch die Sonderstellung der Lehrerschaft bedingte Ausnahmeregelung hinausliefen (Vikariatsdauer im Krankheitsfall, Beibehaltung der bisherigen Nachgenussdauer in den Fällen, in denen keine Zusatzversicherung der Gemeindezulagen besteht). Der Kantonalvorstand war daher begreiflicherweise etwas erstaunt, als er seinerzeit entdecken musste, dass die im Besoldungsregulativ für die kantonalen Beamten und Angestellten erwähnten Dienstaltersgeschenke in der Besoldungsverordnung*) für die Volksschullehrer nicht aufgeführt waren. Er machte die zuständige kantonsrätliche Kommission auf diesen Widerspruch aufmerksam, worauf ihm die völlige Gleichstellung der Lehrerschaft mit dem Staatspersonal auch in diesem Punkte zugesichert wurde. Trotz dieser Zusicherung waren die Dienstaltersgeschenke jedoch in der von der kantonsrätlichen Kommission verabschiedeten Besoldungsverordnung für die Volksschullehrer wiederum *nicht* erwähnt, während die gleiche Kommission die Bestimmungen über die Dienstaltersgeschenke analog derjenigen für die staatlichen Beamten und Angestellten in die Besoldungsverordnung für die Mittelschullehrer aufgenommen hatte.

Anlässlich der Vorbesprechungen mit der Erziehungsdirektion über das Besoldungsgesetz wiesen die Vertreter des ZKLV erneut auf die Angelegenheit hin, wobei die Forderung auf Gleichstellung der Volksschullehrer mit den kantonalen Beamten und Angestellten hinsichtlich der Dienstaltersgeschenke von seiten der Erziehungsdirektion als durchaus berechtigt anerkannt wurde. Trotzdem enthielt der regierungsrätliche Entwurf zum Lehrerbesoldungsgesetz wiederum keine Bestimmungen über die Dienstaltersgeschenke, was den Kantonalvorstand veranlasste, die Angelegenheit in seiner Eingabe an die kantonsrätliche Kommission erneut zu erwähnen.

Über die Gründe, welche die kantonsrätliche Kommission dazu bewog, dem Begehren der Lehrerschaft keine Folge zu geben, sind wir nicht informiert. Dagegen ist bekannt, dass in einer Zuschrift des Stadtrates von Zürich die Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken an die Lehrer durch den Kanton bestimmt gefordert wurde, worauf dann die Erziehungsdirektion anlässlich einer Sitzung der kantonsrätlichen Kommission die bindende Erklärung abgab, der Regierungsrat werde für die Lehrer die gleiche Regelung treffen wie für das Personal der Zentralverwaltung. Die Frage bleibt somit offen, ob für die nachträgliche Regelung der Angelegenheit auf dem Verordnungswege das Begehren der Lehrerschaft oder die Forderung des Stadtrates von Zürich massgebend war. — Dies zur Vorgeschichte der durch den Kantonsrat beschlossenen Regelung der Dienstaltersgeschenke.

Ebenso unerfreulich wie diese Vorgeschichte ist aber auch die Regelung selbst. Wie in andern Fällen, in denen die Lehrerschaft von einer konsequenten Gleichstellung mit dem übrigen Staatspersonal profitiert hätte, wurde auch hier ohne Bedenken der sonst unabbedingbare Gleichschaltungsgrundsatz verletzt, da der Kanton den Lehrern nicht ein volles Monatsbetreffnis der Grundbesoldung garantiert wie den Beamten und Angestellten, sondern *lediglich den staatlichen Anteil* an der Grundbesoldung. Hier wird die Sonderstellung der Lehrerschaft plötzlich wieder als Begründung für eine Sonderregelung akzeptiert!

Zur Begründung dieser Lösung, welche die kantonsrätliche Kommission mit 9:1 Stimmen guthiess, wurde angeführt, man könne die Gemeinden nicht durch eine *Verordnung* zu einem Beitrag an die Dienstaltersgeschenke zwingen, wozu bemerkt werden muss, dass die kantonsrätliche Kommission so rechtzeitig auf die Frage der Dienstaltersgeschenke aufmerksam gemacht wurde, dass es ihr durchaus möglich gewesen wäre, im Interesse einer wirklichen Gleichstellung der Lehrer mit dem Staatspersonal eine *gesetzliche* Regelung herbeizuführen. Besonders grotesk erscheint im Hinblick auf die Tatsache, dass der Kantonsrat früher der Limi-

*) Verordnung zum verworfenen Ermächtigungsgesetz.

tierung der Gemeindezulagen mehrheitlich zustimmte, das Argument, man müsse es unbedingt den Gemeinden überlassen, ob sie über den staatlichen Anteil hinaus etwas an die Dienstaltersgeschenke leisten wollen oder nicht. Das heisst: die Gemeindeautonomie darf eingeschränkt werden, damit die Lehrerbesoldungen nirgends über die üblichen Ansätze des Staatspersonals steigen, sie darf aber nicht angetastet werden, wenn sie sich zu Ungunsten der Lehrer auswirken kann!

Der Kantonalvorstand hat sich noch während der Beratungen über den § 7 der Vollziehungsverordnungen für eine gerechtere Regelung der Dienstaltersgeschenke eingesetzt. Seinen Bemühungen schloss sich auch der Erziehungsrat an. In der Sitzung des Kantonsrates vom 31. Oktober beantragten die Kantonsräte Kessler und Hürsch, es seien die Dienstaltersgeschenke vom vollen Grundgehalt und nicht nur vom staatlichen Anteil auszurichten. Der Kantonsrat hiess jedoch mit 59:42 Stimmen den Antrag des Regierungsrates und der kantonsrätlichen Kommission gut.

Für die Lehrer jener Gemeinden (z. B. Zürich und Winterthur), in denen die Lehrerbesoldungen durch ein Gemeinde-Regulativ festgesetzt sind, hat der Beschluss des Kantonsrates zur Zeit praktisch keine Bedeutung. Benachteiligt sind indes die Lehrer der vielen Landgemeinden. Die reichen Bemühungen des Kantonalvorstandes um eine befriedigende Lösung der Angelegenheit lagen vor allem im Interesse dieser Lehrer. Erwähnenswert ist auch die Tatsache, dass sich dieser Beschluss des Kantonsrates ausgerechnet gegen jene Kreise der Lehrerschaft auswirkt, die am ehesten auf einen Dank von seiten der Behörden für ihre Haltung in der Besoldungsfrage rechnen durften.

F.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Protokoll der Jahresversammlung vom 12. November *14.30 Uhr, im Auditorium 101 der Universität Zürich*

(Schluss)

Zur Hauptaufgabe der Versammlung, zur Stellungnahme zum Gesetz, führt ein Votum von *J. Bosshard*, Winterthur, zurück, der darauf hinweist, wie Gesetz und Gesetzgeber die Antwort auf ganz konkrete, bedeutungsvolle Fragen schuldig bleiben, so auf die Frage, wohin ein Realschüler, wohin ein Werkschüler komme, wenn sie die Probezeit in der Real- resp. Werkabteilung nicht bestehen. *O. Herrmann*, Winterthur-Töss, sucht nach Ursachen des ganzen Malaise bei uns selber, verweist auf die Verärgerung vieler Eltern über die sich ständig steigernden Anforderungen an die Schüler und stimmt in den alten Ruf nach energischer Reduktion des Lehrstoffes ein. Dann wäre die Befreiung von ungeeigneten Elementen nicht mehr so brennend. *J. Ess*, Meilen, anerkennt die teilweise Berechtigung dieser Argumente; immerhin darf nicht übersehen werden, dass vor 50 Jahren $1/3$ der austretenden Sechstklässler in die Sekundarschule eintrat, heute aber $2/3$ und darüber sich zu ihr drängen. *Prof. Dr. J. Witzig*, Zürich, sieht sich zur bedauerlichen Feststellung gezwungen, dass das Gesetz nach politischen Einstellungen behandelt werde und kaum mehr gefragt werde, was das Recht des Kindes sei. Wir Lehrer müssen als Anwälte des Kindes auftreten und mit Entschiedenheit, wenn auch in massvoller Form, unsere Erfahrungen vorbringen: Es gibt auf dieser Altersstufe wesentliche Unterschiede der Begabungen (nicht nur der Begabungsrichtungen) und wir können den verschieden begabten Schülern nur gerecht werden durch eine richtige Differenzierung der Schultypen und der Schüler. Dabei muss die Realabteilung höhere Anforderungen stellen. Denn sie soll die alte Doppelaufgabe der Sekundarschule weiterführen: Vorbereitung aufs Berufsleben und auch auf Mittelschulen. Sie ermöglicht vielen Kindern vom Lande und vielen Minderbemittelten aus der Stadt den Zugang zu höhern Studien. Noch bedeutungsvoller ist aber, dass sie durch ihre Art des Unterrichts den andern intelligenten Schülern, die nicht studieren, von denen manche später in wichtige Stellungen unseres Wirtschaftslebens aufsteigen, einen Unterricht bietet, der ihrer Fassungskraft entspricht, der Anforderungen an sie stellt und ihnen damit Grundlagen vermittelt, auf denen sie später aufbauen können. Aber auch der weniger Intelligente hat das Recht auf die ihm angepasste Schule; die Werkschule kann ihm aber nur gerecht werden, wenn sie nicht gleichzeitig eine Aufgabe aufgebürdet erhält, die sie nicht erfüllen kann: die Vorbereitung auf die kaufmännische Berufsschule. Darum müssen wir — im Namen des Kindes — festhalten an der Forderung nach richtiger Differenzierung der Schüler und zwar auf objektiver Grundlage, d. h. nach den Leistungen. Das ist unsere unabdingbare Forderung.

Erziehungsrat und Altkollege *Karl Huber*, Zürich, ist optimistischer als die Vorredner; er betont die Notwendigkeit, der 7./8. Klasse eine andere Stellung zu geben, glaubt, das Volk wolle die einheitliche Sekundarschule und findet, mit der Schaffung zweier Abteilungen sei ja die Differenzierung bekundet; wenn auch die Leistungen der Sekundarschule im Rat verkannt wurden, so bleiben ihr als Realschule doch die bisherigen Aufgaben, und sie soll von den schwächern Schülern entlastet werden. Zur unabgeklärten Frage, wohin ein Sekundarschüler komme, der die Probezeit an der Werkschule nicht bestehe, meint er, ein solcher habe eben das Lehrziel der 6. Klasse nicht erreicht und das Urteil des Sechstklasslehrers müsste revidiert werden.

Kantonsrat *E. Brugger*, Gossau, stellt fest, dass leider die Ansicht von Karl Huber und diejenige des Erziehungsdirektors, die mit 45% Realschülern, 45% Werkschülern und 10% Abschlussklässlern rechnen, nicht von allen Ratsmitgliedern geteilt werde. Sicher sind auch wir für eine Hebung der 7./8. Klasse; besonders die Sekundarschule auf dem Lande hat ein grosses Interesse daran; aber mit der Vorbereitung auf die kaufmännischen Berufe, die bisher nur für bessere Sekundarschüler in Frage kamen, belastet man die zukünftige Werkschule mit einer unmöglichen Aufgabe. Er hegt gewisse Hoffnungen auf Verbesserungen der Vorlage in der 2. Lesung und findet es angezeigt, dass die Sekundarlehrerschaft nun Stellung nehme mit einer heute zu fassenden Resolution, durch Weiterbearbeitung der Presse, wie dies in den letzten Wochen geschehen und nicht ohne Wirkung geblieben ist, durch Referate und durch Stellungnahme in den Schulpflegen.

Auch Kollege *David Frei*, Zürich-Oerlikon, Präsident der Oberstufenkonferenz, warnt vor einer Überlastung der Werkschule und bedauert die Verwischung der Unterschiede, die offenbar schon der Regierungsrat gewollt, und der auch entgegen dem Antrag der Oberstufenkonferenz zwei *Abteilungen* gemacht hat. Immerhin glaubt er, mit dem § 30, welcher in der vom Kan-

tonsrat geänderten Form die Promotionen in erster Linie von den Leistungen abhängig macht, sei es möglich, zu einer rechten Lösung zu kommen.

Der Vorstand hat eine *Resolution* vorbereitet, die der Versammlung als Diskussionsgrundlage dient. Aus der Aussprache über den Resolutionsentwurf und nach nachträglicher redaktioneller Bereinigung durch den Vorstand geht folgende Fassung hervor, die vom Aktuar allen unsern Presseberichterstattern und zwecks Verbreitung in den von ihnen nicht bedienten Blättern auch der Schweizerischen Mittelpresse zugestellt wird:

«Die von 180 Mitgliedern besuchte Jahresversammlung der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich nahm Kenntnis vom gegenwärtigen Stand der Beratungen über das neue Volksschulgesetz.

Die Sekundarlehrerschaft weist die Öffentlichkeit heute schon darauf hin, dass die Oberstufe der Volksschule in zwei klar differenzierte Schulabteilungen gegliedert werden muss. Die beabsichtigte Verwischung der grundsätzlichen Unterschiede zwischen Werk- und Realabteilung müsste sich zum Nachteil sowohl der schwächern als auch der gut begabten Schüler auswirken.

Wenn die Sekundarschule weiterhin den Kindern aller Volkskreise dienen soll, dann müssen die Schüler nach der 6. Klasse auf Grund ihrer Leistungen verschieden ausgebauten Schultypen zugeteilt werden.

Um der oft beklagten Überbürdung der Schüler vorzubeugen, ist von einer Vermehrung der obligatorischen Fächer dringend abzuraten. Neue Stoffgebiete sind höchstens als fakultative Fächer vorzusehen.

Die Sekundarlehrerschaft hofft, dass sich die politischen Behörden im Interesse des Kindes in ihren Beratungen von pädagogischen und psychologischen Überlegungen leiten lassen, damit das neue Volksschulgesetz sich zum Segen der Zürcher Jugend auswirken kann.»

Aus der abschliessenden Debatte seien noch festgehalten ein Votum des frühern Konferenzpräsidenten, Altkollege *Eugen Schulz*, Zürich, der die Gesetzesvorlage in der jetzigen Form als unannehmbar erklärt und alle Kollegen zum Zusammenschluss im Kampf um etwas Besseres aufruft, der Dank, den *Rud. Zuppinger* dem Vorstand zum Abschluss einer weitern Etappe einer grossen Arbeit ausspricht, und der Ausdruck der Befriedigung des *Konferenzpräsidenten*, der nach *einstimmiger Annahme der Resolution* feststellen kann, dass die heutige Tagung bewiesen hat, dass die Sekundarlehrerschaft des Kantons Zürich in der bedeutungsschweren Frage der Reorganisation der Oberstufe der Volksschule im Geist kameradschaftlicher Geschlossenheit vorgeht.

Auf das als angenehme Entspannung gedachte, vom Vizepräsidenten Dr. Albert Gut vorbereitete Geschäft 5, die *Vorführung von drei neuen Unterrichtsfilmen* über die Mongolei und den Jangtsekiang, wird angesichts der vorgerückten Zeit verzichtet und die Tagung um 18 Uhr geschlossen. Der Aktuar: *W. Weber*

Zürch. Kant. Lehrerverein

33. und 34. Sitzung des Kantonalvorstandes

22. und 24. November 1949 in Zürich

1. Aussprache mit einer Kommission des Kantonalen Verbandes für Gewerbeunterricht über die Wiederaufnahme der Gewerbelehrer in die Schulsynode.

2. Diskussion über die Frage, wie die Lehrerschaft über die Versicherungsangelegenheit am zuverlässigsten orientiert werden kann. Beschluss, die Erziehungsdirektion zu ersuchen, die Kapitelsvorstände zur Ansetzung von Versammlungen auf den 14. bzw. 21. Januar 1950 einzuladen und dabei die Versicherungsfrage und insbesondere den Übergang der WWST an die BVK zu behandeln. Ferner soll durch die Erziehungsdirektion eine Referentenkonferenz auf Mitte Dezember einberufen werden.

3. Aussprache über die Möglichkeiten und das Vorgehen, eine zeitgemässe Erhöhung der Pauschalabzüge für Berufsausgaben in der Steuererklärung zu erreichen.

4. Beschlussfassung über die Beteiligung des ZKLV an der Propagandaaktion zugunsten des Beamtengesetzes. *J. H.*

Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich

Ordentliche Jahresversammlung

vom 10. Dezember 1949, 14 Uhr, Schulhaus Limmat A, Zürich

Vorsitz: P. Kielholz

Verhandlungsbericht

1. Das Protokoll der letzten Jahresversammlung wird genehmigt.

2. Der *Jahresbericht* des Präsidenten gibt einen Überblick über die vielgestaltigen Probleme, die die Konferenz im verflossenen Jahr durchzuberaten hatte. Er weist im Arbeitsprogramm darauf hin, dass auch das kommende Jahr wieder eine Menge Arbeit bringen werde: Umgestaltung des Übungsbuches, Schaffung eines Realienbuches, Beratung der Lehrplanfragen usw. sind die Themen, die weiter bearbeitet, resp. neu in Angriff genommen werden sollen.

3. Von den in Aussicht stehenden Jahrbüchern seien erwähnt: «Arbeitsmappe Eglisau» (erscheint im Frühjahr), «Wald, heimatkundliche Bilder», Kommentar zu «Unser liebes Zürich» (für Mitglieder der Landschaft), «Mein Winterthur» (für Mitglieder der Stadt Zürich), Heimatkunde, III. Teil, von Th. Schaad.

4. Die Jahresrechnungen der Konferenz und des Verlages werden den Quästoren verdankt und von der Versammlung genehmigt.

5. Für die zurücktretenden Vorstandsmitglieder J. Stapfer, H. Lienhard, H. Steinmann und R. Schelling werden neu in den Vorstand gewählt: W. Pellaton (Zch.), H. Hubmann (Zch.), S. Bindschädler (Eglisau) und F. Friedländer (Volketswil).

6. Der Jahresbeitrag beträgt weiterhin Fr. 5.—.

7. Im Bestreben, die Aufnahmeprüfungen an den an die 6. Klasse anschliessenden Mittelschulen möglichst einheitlich zu gestalten, hat eine Kommission Thesen ausgearbeitet, die als Wünsche der Reallehrerschaft den entsprechenden Rektoraten unterbreitet werden sollen. Diese Thesen erstreben eine angemessene Vertretung von Reallehrern in den Prüfungskommissionen und eine gewisse Herabsetzung der Schwierigkeitsgrade in Rechnen und Sprachlehre. Sie werden von der Versammlung genehmigt. An einem Teil der Mittelschule sind unsere Wünsche zur Hauptsache schon verwirklicht.

8. Das Haupttraktandum der Jahresversammlung galt dem *obligatorischen Handarbeitsunterricht*, dessen

Einführung auf unserer Stufe im neuen Volksschulgesetz verankert werden soll. Wenn unsere Konferenz diese Bestrebungen durch entsprechende Thesen unterstützt, so beziehen sich diese nicht auf den bisherigen systematischen Handfertigkeitsunterricht (Kartonage, Hobeln usw.), der weiterhin in besonderen Kursen geführt werden soll. Der obligatorische Handarbeitsunterricht soll nicht als besonderes Fach gestaltet werden, sondern soll als «werktätiger Unterricht», als «Arbeitsprinzip» im weitesten Sinne, organisch in den Unterricht eingebaut werden. Nicht nur manuelle Tätigkeit, auch Beobachten, Sammeln, Ordnen und Gestalten soll damit gemeint sein. Er soll es dem Schüler ermöglichen, zu stufengemässen Erkenntnissen zu gelangen, durch Arbeitsweisen, die sich nicht ausschliesslich und einseitig an den Intellekt wenden.

Drei sehr interessante Kurzvorträge erläuterten von verschiedenen Blickpunkten aus die tieferen Gründe dieser Forderungen.

Herr Prof. W. Schmid gab als Biologe einen Überblick über die verschiedenen Entwicklungsstufen des Kindes, die in Parallele stehen mit den soziologischen Entwicklungsstufen der Menschheit. Anhand konkreter Beispiele erläuterte er, welcher Art z. B. im Naturkundeunterricht die Erkenntnisse sind, die auf den verschiedenen Altersstufen selbst erworben, d. h. erarbeitet werden können. Solche Erkenntnisse sind für die Entwicklung des jugendlichen Menschen wichtiger, als ein «gewisser Leerlauf des angeworfenen und nicht assimilierten Wissens», welcher einen gewissen «erfolgreichen» Schülertypus kennzeichnet, der häufig an unseren höheren Schulen zu finden ist.

Herr Dr. F. Schneeberger analysierte als Psychologe kurz die Situation, in der unsere Schüler (vorab die Stadtjugend) aufwachsen. Der Mangel einer wirklich affektiven Beziehung zur Umwelt (Pflanze, Tier, Mensch) ermöglicht es dem Kinde gar nicht mehr, die Welt tätig-aktiv zu erleben und zu erwerben. Es wird in Zukunft vermehrt Aufgabe der Schule sein, diesen Mangel durch geeignete Arbeitsweisen zu beheben. Arbeitsunterricht, der in grösserem Masse an Stelle der mehr verbalen Wissensvermittlung treten soll, wird auch unsere erzieherischen Aufgaben, die uns vermehrt übertragen werden, erleichtern.

Aus seinen Erfahrungen als Lehrer und später als städtischer Berufsberater befürwortete Herr Kantonsrat Ad. Maurer unsere Bestrebungen ebenfalls. Das neue Volksschulgesetz soll ja nicht nur organisatorische Änderungen bringen, sondern auch einer wünschbaren Schulreform die Wege ebnen. Stoffabbau ist allerdings eine Vorbedingung für die Einführung anderer Unterrichtsmethoden. (In der Diskussion wurde einem Antrag auf Lehrplanänderung im Sinne einer Reduktion des Lehrstoffes zugestimmt.)

9. Eine Ausstellung von Arbeiten aus dem Arbeitsprinzip illustrierte in reichen Variationen die vielen Möglichkeiten, der mit unseren Thesen gemeinten Unterrichtsform. Mitglieder der Konferenz hatten in freundlicher Weise Material aus ihrer täglichen Arbeit in grosser Zahl zur Verfügung gestellt. Die Ausstellung war um so reizvoller, weil es sich hier nicht um eine Schau ausstellungsreif gemachter Gegenstände nach irgendeinem Kursprogramm handelte. Jedes Ding trug da gewissermassen den originalen Stempel einer nach seiner Eigenart unterrichtenden, initiativen Lehrerpersönlichkeit. Schade, dass sie nicht einem weiteren Kreis der Lehrerschaft zugänglich gemacht werden konnte! *R. S.*

Zur Steuererklärung 1950

Bei der Taxation für die *Staats- und Gemeindesteuer* dürfen am Einkommen folgende Pauschalbeträge *ohne weiteren Nachweis* in Abzug gebracht werden:

Primarlehrer:	
in Ortschaften mit ländl. Verhältnissen	Fr. 200.—
in Ortschaften mit städt. Verhältnissen	Fr. 250.—
Sekundarlehrer:	
in Ortschaften mit ländl. Verhältnissen	Fr. 300.—
in Ortschaften mit städt. Verhältnissen	Fr. 350.—

Ausser den Pauschalabzügen kommt noch ein Abzug für Fahrauslagen in Betracht, sofern die Entfernung vom Wohnort zur Arbeitsstätte eine halbe Stunde erreicht.

In bezug auf die *Nebeneinkünfte* wurde seinerzeit von der Finanzdirektion folgende Verfügung erlassen:

Beziehen Primar- und Sekundarlehrer Nebeneinkünfte infolge behördlicher Zuteilung von Nebenaufgaben (Hausvorstand, Kustos, Erteilung von Kursen und dergleichen), so sind weitere Abzüge nicht zulässig.

Fliessen Nebeneinkünfte dagegen aus privater Tätigkeit (Privatunterricht, Vereinsleitung, künstlerische Betätigung und dergleichen) den genannten Steuerpflichtigen zu, so dürfen sie unter Vorbehalt des Nachweises höherer Ausgaben für diese Sondertätigkeit 20 % der Einnahmen abziehen.

Vergleicht man die der Volksschullehrerschaft zugebilligten Pauschalabzüge, für die kein Nachweis zu erbringen ist, mit denjenigen der Mittelschul-, Hochschullehrer und Pfarrer, so kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, dass hier mit zweierlei Ellen gemessen wird. Nun müssen durch die Einschätzungsorgane höhere Abzüge dann bewilligt werden, wenn deren Notwendigkeit durch Belege nachgewiesen werden kann. Als Wegleitung zur Errechnung solcher Abzüge zitieren wir die für die Lehrerschaft in Frage kommenden Bestimmungen aus der Dienstanleitung für Steuerkommissäre:

Es können von den Einkünften abgezogen werden:

Die durch *die Berufsausübung* bedingten notwendigen Ausgaben für Miete, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Arbeitsräume.

Werden solche Lokalitäten teilweise für Privat-, teilweise für berufliche Zwecke in Anspruch genommen, so ist eine der verschiedenen Benützung entsprechende Verteilung der Gesamtkosten vorzunehmen.

Für Studierzimmer sind Abzüge nur zu gestatten, soweit die berufliche Tätigkeit des betreffenden Pflichtigen solche besondere Räumlichkeiten nachgewiesenermassen notwendig macht und die Räumlichkeiten ausschliesslich für die erwähnten Zwecke beansprucht werden.

Die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen für die vom Pflichtigen auf seine Rechnung anzuschaffenden Hilfsmittel (Fachliteratur usw.) oder die Auslagen für Ersatz der dem Arbeitgeber gehörenden Berufsgegenstände.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: J. Baur, Georg-Baumberger-Weg 7, Zürich 55. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Winterthur; J. Haab, Zürich; L. Greuter-Haab, Uster; H. Küng, Küsnacht; E. Ernst, Wald; W. Seyfert, Pfäffikon.